

Eitorf, den 28.11.2012

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

10.12.2012

**Tagesordnungspunkt:**

Miet- und Benutzungsordnung für gemeindliche Räume

Zugleich Aufhebung der

- Richtlinien für die Überlassung von Schulräumen und deren Einrichtungen zu schulfremden Zwecken (1998)
- Richtlinien für die Überlassung der Siegparkhalle Eitorf für nichtsportliche Veranstaltungen (2000)
- Richtlinien für die Überlassung von Räumen des Bürgerzentrums Eitorf inklusive Einrichtungen (1998)

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Nutzungsordnung.

**Begründung:**

In der Sache wird zunächst auf die Vorlage zum Hauptausschuss am 26.11.2012 (XIII/0823/V) Bezug genommen. Die in dieser Vorlage beigefügte Fassung der Miet- und Benutzungsordnung schlägt der Hauptausschuss mit folgenden Empfehlungen dem Rat zur Beschlußfassung vor:

- unter Streichung des Satzes 2 bei Nr. 7 der Tabelle § 7
- unter Formulierung von II. 1 b) des Entgelttarifs wie folgt: *Die Volkshochschule, deren Mitglied die Gemeinde ist, die Musik- und Tanzschule Eitorf, der Gemeindesportbund Eitorf e.V. sowie weitere Vereine, deren Mitglied die Gemeinde Eitorf ist.*
- unter Formulierung von II. 4. des Entgelttarifs wie folgt: *Die Befreiung nach Nummer 1.a) wird nur gewährt, wenn für die Teilnahme an den Veranstaltungen kein Eintrittsgeld bzw. keine Teilnehmergebühr erhoben wird.*
- unter Aufnahme der Vermietung der Bühne der Siegparkhalle außerhalb derer zum Entgelt von 1000 € und auf Abnahmerisiko der Veranstalters

Die vorgeschlagenen Empfehlungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Miet- und Benutzungsordnung eingearbeitet worden.

Zwischenzeitlich erreichte die Verwaltung eine eMail des Vereins für offene Jugend- und Jugendsozialarbeit Eitorf e.V. (Anlage 2) zu der Änderung der Ziff. II. 1 b) des Entgelttarifs. Hierzu ist anzumerken, dass sich für den diesen Verein durch die Änderung keine andere Lage ergibt. Auch zuvor war die Befreiung von der Mitgliedschaft der Gemeinde abhängig. Nach wie vor und auch unabhängig von einem HSK kann die Gemeinde auch aus Vereinen austreten. Sofern dies aus welchen Gründen auch immer zukünftig eintreten sollte, wird die Verwaltung den Befreiungstatbestand zur erneuten Beratung und ggf. Entscheidung vorlegen.

Anlage(n)
-----------

Anlage 1: Miet- und Nutzungsordnung

Anlage 2: eMail Jugendförderverein